

2053 006

IV ZB 343/65

B E S C H L U S S

lipseste pag 3

in der Entschädigungssache

der Frau Lola R [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] P [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED] N [REDACTED]

— Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 24. November 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts München vom 21. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Die jüdische Klägerin ist die Erbin und Erbeserin ihrer Eltern. Der Vater der Klägerin war Alleininhaber der H- P-T-Gesellschaft (P). Im Jahre 1931 hatte diese Firma Schulden in Höhe von 173 000,-- RM. Deswegen wurde am 21. Oktober 1931 ein Abkommen mit der Firma P & Co. (der späteren Firma T und M L & Co. - T & M -) abgeschlossen, wonach die spätere Firma T & M die Geschäftsleitung des Betriebes des Vaters der Klägerin übernahm und an diesen Gewinne in Höhe von 15 %, mindestens 500 RM monatlich, auszahlte. Die übrigen Gewinne sollten nach einem bestimmten Schlüssel bis zur Abdeckung der Schulden an die Gläubiger verteilt werden. Im Jahre 1940 übernahm die Firma T & M über einen behördlich bestellten Treuhänder das Geschäft des Vaters der Klägerin. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Schuldenlast noch 62 000,--RM. Unter Berücksichtigung von

Firma T & N im Jahre 1931 abgeschlossenen Vertrages nicht in der Lage gewesen, über sein Vermögen, einschließlich des Goodwill, frei zu verfügen.

Ob diese Erwägungen bei einer Zulassung der Revision einer rechtlichen Überprüfung standhielten, braucht nicht entschieden zu werden. Für eine Entschädigung käme nur der Schaden durch Verlust oder Minderung des Goodwill in Betracht, der vor der Übernahme des Unternehmens durch die Firma T & N eingetreten war. Denn ein späterer Schaden hätte im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden müssen. Das hat auch die Klägerin nicht verkannt. Der vor der Übernahme des Unternehmens entstandene Goodwill-Schaden beruht nach Auffassung der Klägerin darauf, daß ihr jüdischer Vater sich aus Verfolgungsgründen nicht gegen den Vertrag aus dem Jahre 1931, der als Knebelungsvertrag anzusehen sei, habe zur Wehr setzen können. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Vertrag sei nicht als Knebelungsvertrag anzusehen. Denn dieser Vertrag sei im Jahre 1931, also vor dem Beginn der allgemeinen Verfolgung abgeschlossen worden. Er habe der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger dienen sollen und nicht bewirkt, daß einzelne Gläubiger leer ausgingen. Außerdem habe der Vertrag den Erblasser auch nicht in eine vollständige oder unerträglich weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht. Denn einmal habe der Erblasser 15 % der Einnahmen, mindestens aber 500 RM zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse erhalten, zum anderen sei der Erblasser nicht von der Teilnahme an den sogenannten Neugeschäften mit kombinierten Anlagen ausgeschlossen worden. Das hat das Berufungsgericht näher begründet. Damit hat das Berufungsgericht alle wesentlichen Merkmale eines als Knebelungsvertrag nichtigen Rechtsgeschäfts in Betracht gezogen und die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts ohne Rechtsirrtum verneint. Der Goodwill-Schaden kann dafür nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden, selbst wenn man mit der Klägerin davon ausgeht, daß er auf Grund der abgeschlossenen Verträge eingetreten ist. Deshalb hat das Berufungsgericht die Vermutung des § 56 Abs. 4 BEG für widerlegt halten können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht braucht/sich nicht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob etwa der Goodwill-Verlust aus anderen mit dem Vertrag von 1931 nicht zusammenhängenden Verfolgungsgründen, etwa auf Grund von Boykott-Maßnahmen eingetreten ist. Hierzu hat die Klägerin substantiiert nichts vorgetragen. Eine Ermittlung in dieser Richtung mußte sich dem Berufungsgericht auch nicht aufdrängen, nachdem der Erblasser wegen des Vertrags aus dem Jahre 1931 schon vor Beginn der allgemeinen Verfolgung von der Geschäftsführung ausgeschlossen war. Eine Revision könnte deshalb auch nicht darauf gestützt werden, daß das Berufungsgericht die ihm nach § 176 BEG obliegende Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts verletzt hätte. Abgesehen davon wäre in diesem Zusammenhang keine Rechtsfrage von grundsätzlicher, über den einzelnen Fall hinausgehender Bedeutung zu entscheiden.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision ersichtlich sind, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge der §§ 225 Abs. 1 BEG, § 7 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf